IAKS
International Association
for Sports and Leisure Facilities

29.04.2020

Vorschläge für die Nutzung von Außensportanlagen in Deutschland in Zeiten der Corona-Pandemie

Die IAKS Deutschland vertritt als Verband diejenigen Unternehmen und Institutionen, die sich in Deutschland planend, bauend, betreibend und entwickelnd mit Sportstätten, -räumen und Freizeitanlagen beschäftigen. Wir setzen uns dafür ein, dass diese Sport- und Bewegungsräume erhalten und im Rahmen der Möglichkeiten derzeit auch genutzt werden. Wir wollen mit unserem Fachwissen die staatlichen Stellen dabei unterstützen, dass diese in einem ersten Schritt nur die Sportstätten im Außenbereich öffnen, sofern die unten aufgeführten Regeln befolgt werden. Mannschaftssportarten wie z.B. Fußball, Handball, Basketball, Volleyball etc. sollten in diesen Sportstätten zurzeit nicht erlaubt werden. Auch ein Öffnen von Sporthallen und Sportanlagen im unkontrollierten, öffentlichen Raum (wie Skate- und Fitnessparks) halten wir derzeit noch nicht für sinnvoll. Wir empfehlen, die Regeln einheitlich für alle Bundesländer einzuführen.
Uns leitet dabei das oberste Ziel, alles zu unternehmen, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Gefahr muss kontrollierbar sein. Wir sehen uns damit absolut auf einer Linie mit dem Robert Koch-Institut und der Haltung des Bundes und der Bundesländer. Wir sind uns bewußt, dass bei dem Thema der Öffnung der Sportaußenanlagen zwischen zwei Gütern abgewogen werden muss. Auf der einen Seite der Schutz der Gesundheit des Menschen vor der Ansteckung mit dem Virus, und auf der anderen Seite das Bedürfnis des Menschen, sich durch Bewegung und Sport gesund zu halten und hierdurch das Immunsystem und die eigenen Abwehrkräfte gegen das Virus zu stärken. Sport und Bewegung ist in diesem Zusammenhang ein Mittel, um gesund zu bleiben, nicht nur Selbstzweck. Darauf müssen sich auch die Maßnahmen beziehen. Sie müssen das alleinige Ziel verfolgen, die Gesundheit zu fördern ohne dabei den Eigenschutz zu gefährden.

Regeln zur Öffnung und Nutzung von Sportstätten im Außenbereich

1. Individualsport:

Nur diejenigen Sportstätten sollten geöffnet bzw. deren Benutzung zugelassen werden, bei denen eine Einhaltung der Abstands- und Hygieneregelungen verlässlich organisiert und kontrolliert werden kann. Dazu zählen Sportstätten, die durch Vereine oder kommerzielle Sportanbieter betreut werden und öffentliche Sportstätten, bei denen eine stichprobenhafte Kontrolle von kommunaler Seite gewährleistet werden kann. Alle anderen öffentlichen Sporträume sollten nicht geöffnet werden.

2. Gesamtteilnehmerzahl auf einer Sportanlage:

Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig auf einer durch Sportvereine oder andere Sportanbieter betriebene Sportstätte aufhalten, sollte gesteuert werden. Die Nutzung der Sportstätten ist, bei größerem Andrang, auch zeitlich zu begrenzen. Einlass- und Ausgangskontrollen sollten bei

IAKS Deutschland e.V.
Eupener Straße 70, 50933 Köln, Deutschland
Gemeinnütziger Verein, Amtsgericht Köln, VR-Nr.: 6897
Vorstand § 26 BGB:
Vorsitzender: Prof. Dr. Robin Kähler
Stellvertretende Vorsitzende: Rolf Haas, Jonas Heidbreder,
Dr. Christian Kuhn, Dieter Sanden

Telefon: +49 221 1680 2319, **Fax:** +49 221 1680 2323
E-Mail: deutschland@iaks.sport, **Internet:** www.deutschland.iaks.sport
Bankverbindung: IAKS Deutschland e.V.,
IBAN: DE96 3705 0198 1900 5190 08
SWIFT/BIC: COLSDE33, Sparkasse KölnBonn
USt-ID: DE261678206

gesicherten, eingezäunten Anlagen durchgeführt werden, damit die maximale Zahl der Sporttreibenden nicht überschritten wird. Lange Warteschlangen müssen vermieden werden und dürfen sich auch nur unter Einhaltung von Abstandsregeln bilden. Organisatorisch kann die maximal für die Sportstätte zulässige Nutzerzahl auch über feste Terminbuchungen (ähnlich wie in den Golf- und Tennisclubs) geschehen. Diese kann online oder durch eine Regelung vor Ort vorgenommen werden. Das Verfahren legt der jeweilige Träger der Sportanlage eigenverantwortlich fest. Bei öffentlich zugänglichen, nicht eingezäunten Anlagen ist jeder und jede Sporttreibende für die Einhaltung der Abstands-, Kontakt- und Hygieneregeln selbst verantwortlich.

3. Hygienevorschriften:

Die Betreiber von nicht öffentlich zugänglichen Sportstätten müssen Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen. Sportgeräte müssen dort vor und nach einer Ausleihe desinfiziert werden. Selbst mitgebrachte Sportgeräte müssen ebenfalls vor und nach dem Sport durch die Sporttreibenden desinfiziert werden. Duschräume, Umkleiden und Aufenthalträume bleiben geschlossen. Das Umkleiden ist auf der Sportanlage nicht gestattet.

4. Mund-Nase-Schutz:

Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist während des aktiven Sporttreibens keine Pflicht. Nach dem Sporttreiben müssen die Sportreibenden auf der nicht öffentlich zugänglichen Sportanlage einen Mund-Nase-Schutz tragen.

Prof. Dr. Robin Kähler
Vorsitzender

Rolf Haas
stellv. Vorsitzender,
Ressortleiter Außensportanlagen

IAKS Deutschland e.V.
Eupener Straße 70, 50933 Köln, Deutschland
Gemeinnütziger Verein, Amtsgericht Köln, VR-Nr.: 6897
Vorstand § 26 BGB:
Vorsitzender: Prof. Dr. Robin Kähler
Stellvertretende Vorsitzende: Rolf Haas, Jonas Heidbreder,
Dr. Christian Kuhn, Dieter Sanden

Telefon: +49 221 1680 2319, **Fax:** +49 221 1680 2323
E-Mail: deutschland@iaks.sport, **Internet:** www.deutschland.iaks.sport
Bankverbindung: IAKS Deutschland e.V.,
IBAN: DE96 3705 0198 1900 5190 08
SWIFT/BIC: COLSDE33, Sparkasse KölnBonn
USt-ID: DE261678206